

BF 17 – Begleitendes Fahren

Die oder der 17-jährige

- ist verantwortlicher Führer des Kraftfahrzeugs
- darf nur in Anwesenheit eines benannten Begleiters fahren
- kann für diese Klassen einen Kartenführerschein, z.B. für Fahrten ins benachbarte Ausland beantragen
- unterliegt den Vorschriften der Probezeit

Die begleitende Person

- ist mindestens 30 Jahre alt
- hat seit mindestens 5 Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B
- ist mit nicht mehr als 1 Punkt in Flensburg belastet
- begleitet nicht, wenn sie 0,25mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille Atem -oder Blutalkoholkonzentration führt
- steht nicht unter Drogen

Ablauf

- optimal 12 Monate Begleitphase
- darf Ausbildung mit 16,5 Jahren beginnen
- Formular „Anlage zum Begleiteten Fahren ab 17“ wird für die Antragstellung benötigt
- Anzahl möglicher Begleiter ist nicht festgelegt
- Übliche Vorschriften: 12 Grund- und 2 klassenspezifische Unterrichte besuchen, 12 Sonderfahrten (5 Überlands-, 4 Autobahn-, und 3 Dunkelfahrten)
- Praktische Prüfung kann 1 Monat, theoretische Prüfung kann 3 Monate vor Erreichen des Mindestalters abgelegt werden
- Kartenführerschein kann mit 18 Jahren bei der Führerscheinstelle abgeholt werden